



Gemeinde Hunzenschwil

Friedhof- und Bestattungsreglement

Beschluss
gültig ab

18. November 2022
1. Januar 2023

Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil erlässt, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Geschlechterneutralität

§ 1

Sprachliche
Gleichbehandlung

In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.

II. Behörden und Verwaltung

§ 2

Gemeinderat

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen.

³Für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen können Verträge mit Privaten abgeschlossen werden.

§ 3

Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldung
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Anordnung der Kremation und die Festlegung des Bestattungstermins
- Bewilligung zur Bestattung
- Bewilligung und Entscheid über die vorzeitige Räumung von Gräbern
- Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung
- Administrative Verwaltung des Friedhofs

§ 4

Gemeindekanzlei

Der Gemeindekanzlei obliegen:

- Die Organisation und Überwachung des Unterhalts und der Gestaltung des Friedhofes in Absprache mit dem Gemeindebauamt und dem Friedhofgärtner
- Die Bewilligung von Grabmalprojekten
- Die erstmalige Aufforderung zur Umsetzung der Vorschriften resp. die Anordnung zur Beseitigung vorschriftswidriger Vorkehrungen
- Die Aufbereitung und Anzeige von ordentlichen Grabräumungen

§ 5

Friedhofgärtner

Dem Gemeindebauamt bzw. dem Friedhofgärtner obliegen:

- Öffnen und Eindecken der Grabstätten
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Überwachung des Aufstellens von Grabmälern
- Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof

III. Bestattungen

§ 6

Meldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall von Einwohnern inner- und ausserhalb der Gemeinde ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden.

§ 7

Art der Bestattung

¹Für die Art der Bestattung ist vorab der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

²Auf dem Friedhof Hunzenschwil sind nur Erd- und Urnenbestattungen zugelassen.

§ 8

Anordnung und Zeitpunkt einer Bestattung

¹Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden.

²Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Bestattungsamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung bzw.

der Meldung des Zivilstandsamtes ist und der Leichnam freigegeben worden ist.

³Bestattungen auf dem Friedhof Hunzenschwil mit anschliessender Abdankung in der reformierten Kirche finden ordentlicherweise um 13.00 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessende Abdankung in der Kirche können ausnahmsweise zu anderen Zeiten stattfinden. Das Bestattungsamt setzt den Bestattungstermin in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern bzw. den örtlichen Religionsgemeinschaften fest. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 9

Kremation,
Urnenbeisetzung

¹Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit dem Krematorium angeordnet.

²Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt die Beisetzung der Urne sowie deren vorgängige Überführung auf den Friedhof.

§ 10

Form der Bestattung

Über die Gestaltung der Bestattung entscheiden unter Vorbehalt allfälliger Anordnungen des Verstorbenen und des Bestattungsamtes die nächsten Angehörigen zusammen mit den für die Durchführung der Abdankung beauftragten Personen.

§ 11

Bestattungsort,
Berechtigung,
Ausnahmen

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- Verstorbene Einwohner von Hunzenschwil

Mit Zustimmung des Bestattungsamtes:

- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Hunzenschwil hatten
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab

Die Kosten werden nach Gebührentarif gemäss Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement verrechnet.

§ 12

Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen, im Gemeinschaftsgrab oder in einem Kindergrab beigesetzt werden.

§ 13

Kostentragung

¹Für die verstorbenen Einwohner von Hunzenschwil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- Die amtlichen Bekanntmachungen (Anschlagkasten)
- Die Beisetzung der Leiche oder der Urne auf dem Friedhof Hunzenschwil
- Die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes auf dem Friedhof Hunzenschwil
- Ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab)

Die im Anhang aufgeführte Entschädigung. Sie stellt eine pauschale Beteiligung für folgende Aufwändungen dar:

- Den Sarg und die Einsargung der Leiche
- Die Überführung vom Todesort in die Leichenhalle oder ins Krematorium Aarau
- Die Benützung des Aufbahrungsraumes
- Die Kosten der Kremation inkl. Urne

Alle übrigen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

²Stirbt ein Einwohner von Hunzenschwil auswärts, so beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten gemäss den Ansätzen im Anhang.

³Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über berechnete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴Für alle weiteren Leistungen und Kosten wird auf den Gebührentarif verwiesen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif nötigenfalls den veränderten Verhältnissen bzw. der Teuerung anzupassen.

IV. Friedhof

§ 14

Friedhof

¹Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

²Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- Das Deponieren von Abfall und Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.
- Das Befahren mit Velos, Skateboards und dergleichen sowie Motorfahrzeugen (ausgenommen Dienstfahrzeuge).

³Massgebend für die Anordnung der Bestattungen und Reihenfolge der Belegungen der Gräber ist der Friedhofplan.

⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesundheitsgesetzes sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

V. Gräber

§ 15

Grabarten

¹Für die Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener
- Reihengräber für Kinder (Erdbestattungen oder Urnen)
- Urnengräber bei der Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab
- Beisetzung der Asche im Waldfriedhof

²Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, welches den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

³Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 16

Reihengräber

Für die Beisetzung werden je nach Alter des Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
- Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren

§ 17

Erdbestattungen

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung stattfinden. Eine Ausnahme bilden Erdbestattungen von Totgeburten. Es ist gestattet, nach einer Erdbestattung höchstens noch zwei Urnen beizusetzen.

	§ 18
Urnengräber	In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen beigesetzt werden.
	§ 19
Urnenuand	¹ Pro Grabplatz können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. ² Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten. Die Gravur wird durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.
	§ 20
Gemeinschaftsgrab	¹ Auf Wunsch kann die Urne ohne Namensnennung in der Rasenfläche beim Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Grabkreuze, Grabmäler oder Inschriften dürfen nicht errichtet werden. ² Blumen und Kränze dürfen nur beim "Grabmal des Ungenannten" aufgestellt werden.
	§ 21
Waldfriedhof	¹ Auf Wunsch kann die Asche (ohne Urne und ohne Namensnennung) am Fusse eines Baums im Waldfriedhof beigesetzt werden. Grabmäler oder Inschriften sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. ² Für einen Baum kann zu Lebzeiten oder bei einem Todesfall eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Bäume sind vermessen und mindestens 30 Jahre geschützt.
	§ 22
Grabesruhe	Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre ab erster Bestattung. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
	§ 23
Grabräumung	¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert und auf dem Friedhof an-

geschlagen. Nach Möglichkeit werden Angehörige schriftlich informiert, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände.

²Bei der Aufhebung eines Grabfeldes besteht kein Anspruch darauf, eine ordentlich oder nachträglich beigesetzte Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

³Auf Wunsch werden Grabdenkmäler und Urnen bei Abräumung durch die Gemeinde den Angehörigen unter Entschädigungsfolge ausgehändigt.

⁴Die Inschriftplatten der Urnenwand werden nach Ablauf der Grabesruhe durch das Friedhofpersonal entfernt.

VI. Grabmäler

§ 24

Allgemeines

¹Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es kann eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten.

²Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

§ 25

Grabkreuz

Jedes neue Grab (ausgenommen Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten. Das Kreuz wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zulässigkeit

Individuelle Grabdenkmäler sind nur auf den Reihengräbern zulässig. Die Schriftplatten der Urnenwand werden durch einen vom Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr.

§ 27

Bewilligung

¹Entwürfe für Grabmäler sind vom Ersteller zum Entscheid der Gemeindekanzlei vorzulegen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Werkstoffes und der Art der Bearbeitung beizulegen.

²Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt.

§ 28

Werkstoffe

¹Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Grabmäler aus Kunststoff sind nicht gestattet.

²Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

³Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

§ 29

Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 30

Schrift und Schmuck

¹Erwünscht ist die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol. Freie Figuren, Plastiken, Kreuze, schlanke Stelen sind erlaubt.

²Schrift und Schmuck des Grabdenkmals sollen sich dem Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einpassen.

³Fotografien mit einer Maximalgrösse von 12 cm x 12 cm sind zulässig.

⁴Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie jede weitere Werbung sind nicht gestattet.

§ 31

Abmessung der Grabdenkmäler

¹Es gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse für Erdbestattungen und Urnengräber:

	Max. Höhe/Tiefe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
Erdbestattungen			
- stehend	110	55	14
- liegend	50	50	8
- Stelen	120	40	20
Urnengräber			
- stehend	90	40	14
- liegend	45	50	8
- Stelen	100	35	20
Kinder			
- stehend	70	35	12

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

³Die Höchstmasse für freie Figuren und Plastiken betragen 120 cm. Die Maximalbreite für Kreuze beträgt 60 cm.

⁴Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende - von der Oberkante gemessen - höchstens 15 cm überragen.

§ 32

Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen auf Weisung des Friedhofpersonals instand gestellt werden. Wird dieser Anweisung keine Folge geleistet, lässt der Gemeinderat diese Instandstellung auf Kosten der Angehörigen vornehmen.

§ 33

Einfassungen

Grabumrandungen sind nur aus Schmiedeeisen zugelassen.

§ 34

Urnenwand

¹Die Schriftplatten an der Urnenwand werden durch einen vom Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet.

²Die Kosten für die Inschrift und die Bepflanzung werden nach Gebührentarif gemäss Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement verrechnet.

VII. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 35

Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch das Friedhofpersonal mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen. Erst dann dürfen die Gräber mit einer allfälligen Dauerbepflanzung versehen werden.

§ 36

Anpflanzung,
Unterhalt

¹Für die Anpflanzung und Pflege des Grabes sind die Angehörigen verantwortlich. Sie können die Grabpflege einem Gärtner übertragen. Künstliche Blumen und Pflanzen sind nicht zugelassen.

²Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

³Verwaiste Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden vom Friedhofpersonal auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

⁴Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Pflanzen und Blumen, abgebrannte Grabkerzen etc. zu entfernen.

§ 37

Reihengräber

¹Es darf individuell angepflanzt werden, jedoch ohne Cotoneaster. Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten.

²Anpflanzungen und Grabschmuck, welche das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Bäume, Sträucher, Nadelhölzer und andere hochwachsenden, ausdauernden Pflanzen. Diese dürfen das Grabdenkmal nicht überragen.

³Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem ist untersagt.

§ 38

Urnenwand,
Gemeinschaftsgrab

¹Bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

²Die Bepflanzung der Rabatten vor der Urnenwand wird von der Gemeinde angeordnet. Das Aufhängen von Pflanzen und anderen Gegenständen an der Urnenwand bzw. an den Urnenplatten ist untersagt.

³Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck dürfen während vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, diese zu entfernen.

VIII. Gebühren

§ 39

Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement zusammengefasst und geregelt. Der Gemeinderat ist berechtigt, die im Anhang festgelegten Gebühren bedarfsgerecht anzupassen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40

Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können durch den Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement beschlossen werden.

§ 41

Haftung

Die Gemeinde Hunzenschwil übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

§ 42

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist

schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofpersonal oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 43

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 44

Beschwerden

¹Gegen Verfügungen und Anordnungen des Bestattungsamtes und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Hunzenschwil schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

X. Inkrafttreten

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Reglement vom 1. Mai 1994.

Dieses Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2022 genehmigt worden.

Gemeinderat Hunzenschwil

Der Gemeindeammann:

Urs Wiederkehr

Die Gemeindeschreiberin:

Colette Hauri

ANHANG

Gebührentarif

Zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Hunzenschwil

Gestützt auf das vorstehende Reglement erlässt der Gemeinderat für die von den Angehörigen zu entrichtenden Entschädigungen nachfolgenden Gebührentarif:

I. Einwohner und in Altersheime abgemeldete Einwohner

- Erdbestattungs-, Urnenreihen- und Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung) unentgeltlich
- Urnenwand (einmalig inkl. Namensinschrift und Grabunterhalt) Fr. 2'500.--

II. Auswärtige

- Erdbestattungsgrab Fr. 1'500.--
- Urnenreihengrab Fr. 1'000.--
- Gemeinschaftsgrab (ohne Namensinschrift) Fr. 500.--
- Urne in bestehende Gräber Fr. 500.--
- Urnenwand (einmalig inkl. Namensinschrift und Grabunterhalt) Fr. 3'000.--
- Bestattungskosten nach Aufwand

III. Waldfriedhof

Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert. Die markierten Bäume bleiben bis 30 Jahre nach der Beisetzung geschützt. Es besteht die Möglichkeit, vor Ort einen Baum auszusuchen. Dieser wird entsprechend markiert und registriert. Der Preis richtet sich nach dem Umfang des Baumes.

IV. Verschiedenes

- Urnenausgrabungen und Exhumierungen nach Aufwand
- Verwaltungsgebühren für besonders umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit der Bestattung nach Aufwand

Beiträge der Gemeinde

Gestützt auf § 13 des vorstehenden Friedhof- und Bestattungsreglements werden den Angehörigen von verstorbenen Einwohnern im Todesfall folgende Beiträge pauschal ausgerichtet:

- bei Erdbestattungen Fr. 300.--
- bei Kremationen Fr. 500.--